

## **Beitragsordnung des VfL Spremberg e.V.**

1. Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen ist in der Satzung des Vereins (§ 8) festgelegt.
2. Verantwortlich für die Kassierung der Beiträge ist der jeweilige Abteilungsleiter.
3. Die Termine der Beitragszahlung sind ebenfalls in der Satzung geregelt.
4. Bei Neuaufnahmen während des laufenden Haushaltsjahres entscheiden die jeweiligen Abteilungsleiter über die Höhe des anteiligen Jahresbeitrages. Maßgebend ist hierbei jedoch die Festlegung der Beitragshöhe durch die Mitgliederversammlung.
5. Beiträge können in bar bzw. per Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen.  
Bei Überweisung des Beitrages ist jedoch das Mitglied nachweispflichtig.
6. Sollten Mitgliedsbeiträge von einzelnen Mitgliedern nicht termingemäß entrichtet werden, so sind folgende Maßnahmen vom jeweiligen Abteilungsleiter umzusetzen:
  - 6.1. Das Mitglied ist so lange vom Training auszuschließen, bis der Beitrag entrichtet wurde.
  - 6.2. Das Mitglied verliert so lange das Recht an Vereinsveranstaltungen (Wettkämpfe u.ä.) teilzunehmen, bis der Beitrag entrichtet wurde.
  - 6.3. Sollte der Mitgliedsbeitrag nicht termingemäß entrichtet worden sein, wird umgehend eine schriftliche Mahnung zugesandt.  
Die Kosten für das Porto sind dabei vom säumigen Mitglied zu zahlen.  
Des Weiteren wird ein Säumniszuschlag von einem Zwölftel des Jahresbeitrags erhoben.
  - 6.4. Sollte nach einem Monat trotz Mahnung kein Beitrag entrichtet worden sein, ist der Verein berechtigt, dem Mitglied fristlos zu kündigen.  
Auslagen sowie offene Beiträge können durch den Vorstand gerichtlich eingefordert werden.

Vorliegende Beitragsordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.09.2002 und geändert auf der Mitgliederversammlung am 31.05.2023.